

Mit dem Ziel des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher werden von feindlichen Kräften oftmals Verhaltensweisen propagiert, durch die massen- und öffentlichkeitswirksam die Politik oder Maßnahmen des sozialistischen Staates demonstrativ abgelehnt werden sollen oder eine demonstrative Solidarisierung mit antisozialistischen Aktivitäten angestrebt wird, wobei die Absicht zu erkennen ist, den Sicherheitsorganen keine Möglichkeiten zum Einschreiten zu bieten.

Ein derartiges Vorgehen zeigte sich im Zusammenhang mit der in den Publikationsorganen der DDR eindeutig vertretenen Position der DDR zu den konterrevolutionären Umtrieben von "Solidarnosc", welche durch feindliche Kräfte zum Anlaß genommen wurden, demonstrativ Symbole dieser Organisation zu tragen. Gegen derartige Handlungen wurde konsequent auf der Grundlage des § 220 Absatz 2 StGB in der Alternative "Symbole ... in sonstiger Weise anderen zugänglich macht" auch mit strafrechtlichen Mitteln vorgegangen. Diese Tatbestandsalternative hat auch zukünftig einen hohen politisch-operativen Stellenwert zur Verhinderung der Formierung Jugendlicher im Rahmen des subversiven Mißbrauchs auf der Grundlage des Tragens eines Symbols, dem eine gegen die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Aussage zugeordnet wird. Um eine strafrechtliche Relevanz zu unterlaufen, wurde insbesondere im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Militärrates der VR Polen eine demonstrative Solidarisierung mit den konterrevolutionären Kräften durch das Zeigen der polnischen Fahne vorgenommen.

Um derartige sowie gleichartige Handlungen auch zukünftig konsequent zurückzudrängen sowie keinen Raum für einen subversiven Mißbrauch Jugendlicher zu lassen, hat soweit die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen notwendig ist, eine extensive Gesetzesauslegung des § 222 StGB zu erfolgen. Es ist davon auszugehen, daß der Täter, wenn er mit dem Zeigen der polnischen Fahne Sympathie mit den konterrevolutionären Kräften bekunden will, dieses Symbol eines sozialistischen Staates "in anderer Weise verächtlich macht". Eine derartig begründete Rechtsanwendung schützt somit die Staatsflagge eines anderen sozialistischen Staates.